

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR STEUERN

Hilfe zu
Photovoltaikanlagen

Stand:
Juni 2013



Inhalt

I. Vorwort.....	3
II. Erster Kontakt mit dem Finanzamt.....	3
III. Umsatzsteuer.....	4
1. Umsatzsteuerpflicht.....	4
2. Vereinfachung der Besteuerung durch Nichterhebung der Steuer (Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz – UStG)	5
3. Option zur Regelbesteuerung.....	6
4. Ausgangsumsätze bei Regelbesteuerung	7
5. Besteuerungsverfahren	9
6. Unternehmensvermögen	9
7. Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.....	10
8. Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuerjahreserklärungen.....	11
9. Beispiele.....	14
IV. Einkommensteuer	19
1. Was muss ich bei der Einkommensteuer beachten?	19
2. Ermittlung der Einkünfte	19
3. Beispiele zur Einkommensteuer	22
V. Steuerabzug bei Bauleistungen - Bauabzugsteuer	29
VI. Ansprechpartner für weitere Fragen.....	30



I. Vorwort

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger installieren auf dem Dach ihres Hauses eine Photovoltaikanlage. Über diese Anlagen wird Sonnenenergie in elektrische Energie umgewandelt. Der so gewonnene Strom wird an Dritte (u.a. Netzbetreiber) verkauft oder selbst verbraucht. Für den verkauften Strom erhalten die Inhaber von Photovoltaikanlagen Einspeisevergütungen. Dabei gilt es einige steuerliche Regelungen zu beachten. Diese Hilfe soll Ihnen zu diesem Thema einen Überblick geben.

II. Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Förderungen von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Wird der erzeugte Strom an einen Netzbetreiber verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor.

Die Aufnahme dieser unternehmerischen Tätigkeit hat der Betreiber der Photovoltaikanlage seinem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dieses versendet dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, in welchem neben den persönlichen Daten im Wesentlichen die Art und die voraussichtliche Höhe der Einnahmen bzw. des erwarteten Gewinns erfragt werden. Auf Basis dieser Daten wird das Finanzamt prüfen, ob evtl. Steuervorauszahlungen zu leisten und welche Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen künftig abzugeben sind. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist auch im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=0> erhältlich.



Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das zum 01.Januar **2009 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich** und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) vom 25.Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2074) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Neuregulierung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20.Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2730).

Die sich aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ergebenden steuerlichen Fragen sollen hier im Überblick angesprochen werden.

III. Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuerpflicht

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die vom Betreiber der Anlage gewählte Besteuerungsform hat entscheidenden Einfluss auf die Umsatzbesteuerung. Informationen zur gewählten Besteuerungsform benötigt neben dem Finanzamt auch der jeweilige Netzbetreiber, um gegenüber dem Anlagenbetreiber durch zutreffende Gutschriften abrechnen zu können.



2. Vereinfachung der Besteuerung durch Nichterhebung der Steuer (Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz – UStG)

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sog. Kleinunternehmer behandelt werden, wenn die Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im Folgejahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen. Auf die Umsätze wird dann keine Umsatzsteuer erhoben.

Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber keine Rechnungen bzw. der Netzbetreiber keine Gutschrift mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt.

Um diese Umsatzgrenzen überprüfen zu können, benötigt das Finanzamt eine individuelle Prognoseberechnung, die im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vorzunehmen ist.

Wird die Umsatzsteuer in der Rechnung (oder Gutschrift) offen ausgewiesen, ist diese durch den Anlagenbetreiber zwingend an das Finanzamt abzuführen.



3. Option zur Regelbesteuerung

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen (auch aus dem Erwerb der Anlage!) vom Finanzamt erstattet werden. Betreiber von Photovoltaikanlagen verzichten deshalb regelmäßig auf die Kleinunternehmerregelung und wählen die sogenannte Regelbesteuerung, weil dann das Finanzamt die vom Verkäufer der Anlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, sowie Steuerbeträge, die für den laufenden Unterhalt der Anlage anfallen, als Vorsteuer erstattet.

Der Anlagenbetreiber wird, wenn er sich für die Regelbesteuerung entscheidet, steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Er muss die aus der Lieferung an den Netzbetreiber entstehende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Übt der Anlagenbetreiber die Option zur Regelbesteuerung aus, ist er hieran für mindestens fünf Jahre gebunden. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Option kann bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklärt werden.



4. Ausgangsumsätze bei Regelbesteuerung

Für die Lieferung des erzeugten Stroms entsteht die Umsatzsteuer i.H. von derzeit 19 %.

Die vom Netzbetreiber gezahlte Einspeisevergütung (§ 16 EEG) ist das Entgelt für die Lieferungen des Anlagebetreibers. Der gesetzlich festgelegte Betrag ist ein Nettobetrag, also die Vergütung ohne Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 2 EEG). Wird der Strom vom Anlagenbetreiber direkt vermarktet (§ 33 a ff EEG 2012), ist das mit dem Dritten vereinbarte Entgelt die Bemessungsgrundlage.

Zahlt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber in diesen Fällen eine Marktprämie nach § 33 g EEG bzw. ein Flexibilitätsprämie nach § 33 i EEG, handelt es sich jeweils um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss, welcher somit nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Sofern für vor dem 01. Januar 2013 erfolgte Stromlieferungen die Markt- bzw. Flexibilitätsprämie als Entgeltsbestandteil unter Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet worden ist, wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet, wenn eine Berichtigung der zugrunde liegenden Rechnung unterbleibt.

Anlagen die bis zum 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden

Soweit der Anlagenbetreiber bei Inanspruchnahme der Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG in der bis zum 31.März 2012 geltenden Fassung Elektrizität dezentral (z.B. Verbrauch im eigenen Haushalt) verbraucht, liegt umsatzsteuerlich eine (Rück-) Lieferung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber vor. Bei einem solchen dezentralen Verbrauch ist das Entgelt aus der Differenz zwischen Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 Nr.1 EEG und der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG zu ermitteln (siehe auch Beispiel unter Nr.9).

Anlagen die nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden

Bei Anlagen, die nach dem 31.März 2012 in Betrieb genommen werden und nicht unter die Übergangsregelung des § 66 Abs. 18 EEG fallen, wird der Direktverbrauch nicht mehr vergütet. Wird vom Anlagenbetreiber der Strom nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern (sofern aus der Anschaffung der Anlage insoweit ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde). Als Bemessungsgrundlage sind dabei grundsätzlich die Selbstkosten im Zeitpunkt des Umsatzes anzusetzen (§ 10 Abs. 4 Nr.1 UStG). Die Anschaffungskosten der Anlage sind für die Berechnung der Selbstkosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.



5. Besteuerungsverfahren

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung, § 16 Abs. 1 S.1 UStG). Das heißt, die Umsätze sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde, also in dem Monat, in dem der Strom eingespeist wurde. Dies gilt auch für die unentgeltliche Wertabgabe, sofern der Strom selbst verbraucht wird.

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten (Antragstellung formlos oder im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung), dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 500.000 € beträgt, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Ist-Versteuerung, § 20 UStG). Die Umsätze sind dann erst für den Voranmeldungszeitraum anzumelden, in dem der Zahlungseingang erfolgt.

6. Unternehmensvermögen

Gegenstände, die für das Unternehmen verwendet werden, stellen grundsätzlich Unternehmensvermögen dar. Für Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd (privat) genutzt werden, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt. Wird ein Gegenstand zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt, kann er dem Unternehmensvermögen **nicht** zugeordnet werden.

Die Einstufung als Unternehmensvermögen ist **entscheidend für** den **Vorsteuerabzug**. Wird der gesamte erzeugte Strom ins Netz eingespeist, ist die Anlage **zwingend** Unternehmensvermögen.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgt regelmäßig durch den Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Voranmeldungszeitraum des Bezugs der Photovoltaikanlage, **spätestens** aber mit dem Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuerjahreserklärung. Die Umsatzsteuerjahreserklärung muss zeitnah eingereicht werden. Wurde die Anlage **nicht rechtzeitig zugeordnet**, ist ein Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten **insgesamt nicht möglich**.

7. Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Der Vorsteuerabzug ist nach § 15 Abs. 1 UStG grundsätzlich nur möglich, wenn der Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die Photovoltaikanlage mit dem Vertragspartner des Netzbetreibers identisch ist. Eine nachträgliche Rechnungsberichtigung durch den die Photovoltaikanlage installierenden Unternehmer ist nicht mehr möglich, wenn die Rechnung zutreffend den Auftraggeber für die Photovoltaikanlage ausweist, dieser jedoch nicht auch als Vertragspartner des Netzbetreibers auftritt (z.B. der Ehemann ist Vertragspartner des Netzbetreibers, die Ehefrau ist lt. Rechnung die Auftraggeberin für die Errichtung der Photovoltaikanlage).

Sollten sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Nutzungsverhältnisse (z.B. durch eine Verwendung des Stroms für Umsätze, welche den Vorsteuerabzug ausschließen) ändern, ist der

Vorsteuerabzug gemäß § 15 a UStG zu berichtigen. Der Unternehmer muss dabei die erhaltene Vorsteuer aus der Investition zeitanteilig wieder an das Finanzamt zurückzahlen. Der Berichtigungszeitraum beträgt für eine auf das Dach aufgesetzte Photovoltaikanlage fünf Jahre, für eine dachintegrierte Anlage zehn Jahre.

8. Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuerjahreserklärungen

Bei Anwendung der Regelbesteuerung muss der Unternehmer im Kalenderjahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und gleichzeitig die von ihm selbst berechnete Steuervorauszahlung an das Finanzamt entrichten. Bestand bereits bisher ein Unternehmen, das nun um den Betrieb der Photovoltaikanlage erweitert wird, gelten die bisherigen umsatzsteuerlichen Pflichten.

Ab dem dritten Jahr kann bei kleineren Photovoltaikanlagen ganz auf Voranmeldungen verzichtet werden, wenn die Umsatzsteuerzahllast aus dem Vorjahr 1.000 € nicht übersteigt; ansonsten sind die Voranmeldungen quartalsweise, also bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des folgenden Jahres, abzugeben.

Beträgt die Umsatzsteuerzahllast für das vorangegangene Kalenderjahr jedoch mehr als 7.500 €, verbleibt es bei der monatlichen Abgabefrist.

Die Voranmeldungen sind grundsätzlich auf elektronischem Weg beim Finanzamt einzureichen. Ab dem 01. Januar 2013 gilt zudem, dass die Übermittlung **authentifiziert** erfolgen muss. Das hierzu erforderliche Programm „ELSTER“ ist kostenlos auf einer CD im Finanzamt erhältlich bzw. kann unter www.elster.de heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, die Voranmeldungen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck in Papierform abzugeben.

Es empfiehlt sich, bei der ersten elektronisch übermittelten Voranmeldung für den Monat der Inbetriebnahme eine Kopie des Einspeise-/Netzanschlussvertrags (sofern vorhanden – andernfalls beispielsweise die Kopie der Anmeldung zum Anschluss an das Stromnetz beim Netzbetreiber, eine Inbetriebnahmebestätigung durch die beauftragte Elektroinstallationsfirma, Zählerablesungen) und eine Kopie der Rechnung über die Anschaffung bzw. Herstellung der Photovoltaikanlage beim Finanzamt einzureichen.

In der Voranmeldung sind die Nettoumsätze sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer (19 %) getrennt anzugeben. Von der Umsatzsteuerschuld können als Vorsteuer jene Umsatzsteuerbeträge abgezogen werden, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit der Anlage gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Der so errechnete Betrag ist an das Finanzamt abzuführen. Wird dem Finanzamt die Ermächtigung erteilt, Zahlungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen, erleichtert dies den Zahlungsverkehr und es besteht nicht die Gefahr, dass zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt.

Diese Ermächtigung ist auch im Internet unter http://www.finanzamt.bayern.de/informationen/Formulare/Steuerzahlung/Teilnahmeerklärung_zum_Lastschrifteinzugsverfahren.pdf erhältlich.

Eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch für die Monate abzugeben, in denen keine Umsätze erzielt worden sind, zum Beispiel weil eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinbart ist. Der Umsatz ist in diesen Fällen mit 0 € zu erklären (Ausnahme: Es hat eine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für den privat verwendeten Strom zu erfolgen).

Für das Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben, in welcher die Daten der Voranmeldungen zusammengefasst und ggf. darin noch nicht enthaltene Umsätze und Vorsteuern korrigierend aufgenommen werden.



9. Beispiele

A) Inbetriebnahme der Anlage vor dem 01.04.2012

Ein Hausbesitzer erwirbt im März 2012 eine Photovoltaikanlage zum Preis von 11.900 € (brutto). Ihm liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer i.H. von 1.900 € gesondert ausgewiesen ist. Da der voraussichtliche Stromertrag der Anlage nur ungefähr 4.600 kWh pro Jahr beträgt, wird der voraussichtlich mit der Anlage zu erzielende Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigen.

Gegenüber dem Finanzamt hat der Anlagenbetreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet und die Anlage insgesamt seinem Unternehmen bei Leistungsbezug zugeordnet. Hinsichtlich der zu erklärenden Umsätze ist zu beachten, dass nach § 18 Abs. 2 EEG die Umsatzsteuer in den im EEG genannten Vergütungsbeträgen nicht enthalten ist.

Im Jahr 2012 produziert der Hausbesitzer 4.500 kWh Solarstrom. Davon wurden für eigene (private) Zwecke 320 kWh verbraucht. Im Rahmen der Umsatzsteuererklärung 2012 muss der Hausbesitzer folgende Besteuerungsgrundlagen erklären:

Umsätze 2012

Jahresumsatz (netto)	4.500 kWh x 0,2443 €/kWh	1.099,35 €
Umsatzsteuer	(19 %)	208,87 €
Jahresumsatz	brutto	1.308,22 €

In der Umsatzsteuererklärung 2012 ist der Nettoumsatz i.H. von 1.099 € (gerundet) in Zeile 33, Kennziffer 177 (Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %), einzutragen.

In diesem Gesamtumsatz ist der Eigenverbrauch bereits enthalten, da beim Energieverbrauch für eigene (private) Zwecke umsatzsteuerlich zunächst eine Lieferung an den Netzbetreiber erfolgt (dies gilt nicht für Anlagen, die ab 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden und die nicht unter die Übergangsregelung des § 66 Abs.18 EEG fallen, siehe B)!).

Der Netzbetreiber hat wegen der sich daran anschließenden Rücklieferung an den Hausbesitzer eine Rechnung i.H. von 52,42 € (= 320 kWh x 0,1638 €/kWh (Differenz aus der Einspeisevergütung i.H. von 0,2443 €/kWh und der Vergütung für den Selbstverbrauch i.H. von 0,0805 €/kWh)) zu erteilen und 9,96 € Umsatzsteuer (52,42 € x 19 %) gesondert auszuweisen. Diesen Betrag kann der Hausbesitzer wegen der privaten Verwendung des Stroms (Endverbrauch) nicht als Vorsteuer berücksichtigen.

Vorsteuerabzug 2012

Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des Lieferanten der Photovoltaikanlage i.H. von 1.900,00 € ist als Vorsteuer in Zeile 62, Kennziffer 320 (Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern), einzutragen.

B) Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.03.2012 und kein Fall der Übergangsregelung des § 66 Abs. 18 EEG

Ein Hausbesitzer erwirbt im April 2012 eine Photovoltaikanlage zum Preis von 11.900 € (brutto). Ihm liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer i.H. von 1.900 € gesondert ausgewiesen ist. Es sind Schuldzinsen für die Anschaffung der Anlage von jährlich 150 €, sowie Aufwendungen für Büromaterial in Höhe von 23,80 € angefallen. Da der voraussichtliche Stromertrag der Anlage nur ungefähr 4.600 kWh pro Jahr beträgt, wird der voraussichtlich mit der Anlage zu erzielende Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigen.

Gegenüber dem Finanzamt hat der Anlagenbetreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet und die Anlage insgesamt seinem Unternehmen bei Leistungsbezug zugeordnet. Hinsichtlich der zu erklärenden Umsätze ist zu beachten, dass nach § 18 Abs. 2 EEG die Umsatzsteuer in den im EEG genannten Vergütungsbeträgen nicht enthalten ist.

Im Jahr 2012 produziert der Hausbesitzer 4.500 kWh Solarstrom. Davon wurden für eigene (private) Zwecke 450 kWh verbraucht. Er ordnet seine Anlage zu 100 % dem Unternehmensvermögen zu. Im Rahmen der Umsatzsteuererklärung 2012 muss der Hausbesitzer folgende Besteuerungsgrundlagen erklären:

**Umsätze 2012**

Jahresumsatz (netto)	4.050 kWh x 0,185 €/kWh	749,25 €
Umsatzsteuer	(19 %)	142,36 €
Jahresumsatz	brutto	891,61 €

In der Umsatzsteuererklärung 2012 ist der Nettoumsatz i.H. von 750 € (gerundet) in Zeile 33, Kennziffer 177 (Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %), einzutragen.

In diesem Gesamtumsatz ist der Eigenverbrauch nicht enthalten, da dieser bei Inbetriebnahme ab 01.04.2012 (Ausnahme: Übergangsregelung § 66 Abs. 18 EEG) nicht mehr vergütet wird.

Vorsteuerabzug 2012

Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des Lieferanten der Photovoltaikanlage i.H. von 1.900,00 € und 3,80 € für das Büromaterial, ist als Vorsteuer in Zeile 62, Kennziffer 320 (Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern), einzutragen.



Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe für den privat verbrauchten Strom

Da die Photovoltaikanlage zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde und daher der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen worden ist, hat als Kompensation für die private Verwendung des Stroms, die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 1 b UStG zu erfolgen. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich gem. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG nach den anteiligen Selbstkosten. Auch Kosten, für die ein Vorsteuerabzug nicht möglich war, müssen berücksichtigt werden.

Berechnung:

Anschaffungskosten der Anlage	
verteilt auf die ertragsteuerliche Nutzungsdauer	
von 20 Jahren (10.000 € : 20 Jahre) für 9 Monate	375,00 €
Schuldzinsen	150,00 €
Büromaterial	<u>20,00 €</u>
	545,00 €

Privat verbrauchter Strom = 450 kWh/4.500 kWh	
= 10 % (gerundet)	54,50 €
davon 19 % Umsatzsteuer (gerundet)	10,35 €

In der Umsatzsteuererklärung 2012 ist der Nettoumsatz i.H. von 55 € in Zeile 34, Kennziffer 178 (Unentgeltliche Wertabgaben, a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %), einzutragen.

IV. Einkommensteuer

1. Was muss ich bei der Einkommensteuer beachten?

Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen des Betreibers.

2. Ermittlung der Einkünfte

Im Regelfall können Sie die Einkünfte (Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb) durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln. Weitergehende Hinweise hierzu finden Sie in den „Steuertipps für Existenzgründer“ unter Rz. 208 ff..

Die Anschaffungskosten der Anlage (gemindert um evtl. Zuschüsse) sind dabei auf die Nutzungsdauer zu verteilen und als Absetzungen für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen.

Photovoltaikanlagen, die auf das Dach aufgesetzt werden, dienen ausschließlich der Stromerzeugung und gelten daher als „Betriebsvorrichtung“. Dies hat zur Folge, dass sie steuerlich zu den beweglichen Wirtschaftsgütern gerechnet werden und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über die steuerliche Nutzungsdauer von 20 Jahren in gleichen Jahresbeträgen (jährliche AfA = 5 %) abgeschrieben werden können. Im Jahr der Inbetriebnahme, kann die AfA nur zeitanteilig



vorgenommen werden, also noch für die verbleibenden Monate des Jahres.

Neben der linearen Abschreibung sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 EStG) in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten möglich, die beliebig über die ersten fünf Jahre verteilt werden können.

Zur Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten und zu den Abschreibungsmöglichkeiten bei sog. „dachintegrierten Photovoltaikanlagen“ finden Sie im Abschnitt „weitergehende Informationen“ ausführliche Hinweise.

Bei **Bruttoeinnahmen ab 17.500 EUR im Jahr** verwenden Sie bitte den amtlichen Vordruck Anlage EÜR, den Sie in unserer Rubrik [Formulare / Einkommensteuer/](#) herunterladen können. Bei den Einnahmen ist auch die Entnahme des selbstverbrauchten Stroms (Direktverbrauch) anzusetzen. Nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen ist die Entnahme des erzeugten Stroms nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert zu bewerten. Dabei kann der Teilwert des selbst verbrauchten Stroms entweder durch die bei der Herstellung des Stroms individuell angefallenen Kosten (progressive Methode) oder durch Ableitung aus dem voraussichtlich am Markt erzielbaren Verkaufspreis (gemindert um den kalkulatorischen Gewinnaufschlag – retrograde Methode) ermittelt werden. Aus **Vereinfachungsgründen** kann auch von einem durchschnittlichen Strompreis von 0,20 EUR/kWh ausgegangen werden.



Unser [Muster einer Gewinnermittlung](#) (Einnahmenüberschussrechnung) für das Jahr 2012 können Sie auch als Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR verwenden.

Einkommensteuererklärung

Bitte geben Sie die Einkünfte in der Anlage G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) zu Ihrer Einkommensteuererklärung an (vgl. [Formulare / Einkommensteuer](#)).

Elektronische Übersendung der Erklärung

Beginnend mit der Steuererklärung 2011 sind Unternehmer (dazu gehören auch Betreiber einer Photovoltaikanlage) verpflichtet, ihre Jahressteuererklärungen (Einkommensteuererklärung, Umsatzsteuererklärung) auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Die Steuerverwaltung stellt die erforderliche Software kostenlos zur Verfügung.

Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Rubrik [Elster](#) und [hier](#).

3. Beispiele zur Einkommensteuer

Beispiel für eine Gewinnermittlung bei Inbetriebnahme der Anlage vor dem 01.04.2012

Ein Anlagenbetreiber erwirbt am 23. März 2012 eine Photovoltaikanlage mit 4,6 kWp zum Preis von 11.900 € (netto 10.000 €) für sein privat genutztes Einfamilienhaus. Die Inbetriebnahme und Zahlung erfolgt noch im März 2012. Dem Anlagenbetreiber liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer i.H. von 1.900 € gesondert ausgewiesen ist. Da der voraussichtliche Stromertrag der Anlage nur ungefähr 4.600 kWh pro Jahr beträgt, wird der voraussichtlich mit der Anlage zu erzielende Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigen. Gegenüber dem Finanzamt hat der Anlagenbetreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet und die Anlage bei Leistungsbezug insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet.

Der Anlagenbetreiber erhält für die Energieeinspeisung vom Netzbetreiber für das Jahr 2012 folgende Einspeisevergütung:



Einspeisevergütung

nach **§ 33 Abs. 1 EEG**

„eingespeister Strom“

4.180 kWh x 0,2443 €/kWh	1.021,17 € (netto)	
zuzüglich 19 % USt	<u>194,02 €</u>	1.215,19 €

Einspeisevergütung

nach **§ 33 Abs. 2 EEG**

„selbstverbraucher Strom“

320 kWh x 0,0805 €/kWh	25,76 € (netto)	
------------------------	-----------------	--

Zuzüglich 19 % USt

aus gesamt privat

gelieferten Strom:

19 % von (320 kWh x 0,2443 €/kWh)	<u>14,85 €</u>	<u>40,61 €</u>
insgesamt		1.255,80 €

Der Anlagenbetreiber hat die Investitionskosten zur Hälfte, d. h. in Höhe von 5.000 € mit Hilfe eines Bankdarlehens finanziert. Es entstehen ihm daher im Jahr 2012 im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage noch Aufwendungen für Schuldzinsen (150 €) und Büromaterial (brutto 23,80 €).



Das Finanzamt erstattet dem Anlagenbetreiber im Jahr 2012 die Vorsteuer aus der Rechnung des Lieferanten der Photovoltaikanlage i.H. von 1.900 € sowie aus der Rechnung für das Büromaterial in Höhe von 3,80 €

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt somit 524,26 € und errechnet sich wie folgt:

Betriebseinnahmen	EUR	Ct	Anlage-EÜR Zeilen
Auszahlungen des Energieversorgungsunternehmens -- netto ohne USt -- 1.021,17 EUR + 25,76 EUR	1.046	93	11
Direktverbrauch 320 kWh x 0,20 €/kWh (bitte erläutern)	64	00	11/18
Sonstige Erlöse (z. B. aus Direktvermarktung, § 33a EEG) -- netto ohne USt --			11
Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie USt auf unentgeltliche Wertabgabe	208	87	14
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	1.903	80	15
Summe Betriebseinnahmen	3.223	60	20/61
Betriebsausgaben			
Absetzungen für Abnutzung -- AfA -- (Berechnung siehe unten)	416	67	28
Sonderabschreibungen nach § 7g EStG			31
Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (bitte erläutern)			32
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)	150	00	42/43
Versicherung			47
Reparaturen -- netto ohne USt --			47
Übrige Betriebsausgaben (bitte erläutern)	20	00	47
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)	1.903	80	44
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	208	87	45
Summe Betriebsausgaben	2699	34	57/62
+ Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 EStG			63
./. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG			65
Gewinn/Verlust (Zeile 4 der Anlage G zur Einkommensteuererklärung)	524	--	72

Photovoltaikanlage -- Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR-Zeile 12)	EUR	Ct
Anschaffungskosten (Fertigstellung am 03/2012) -- netto, gemindert um evtl. Zuschüsse --	10.000	00
Buchwert am 1.1.2012 (bei Inbetriebnahme vor dem 1.1.2012)		
./. Absetzungen für Abnutzung (AfA) 2012 = 5% von 10.000 = 500 anteilig 10/12 =	416	67
./. Sonderabschreibung nach § 7g EStG ²		
./. Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG ²		
Buchwert am 31.12.2012	9583	33

Aus **Vereinfachungsgründen** kann auch die umsatzsteuerliche Sichtweise zur Behandlung des Direktverbrauchs des erzeugten Stroms nach § 33 Abs. 2 EEG für ertragsteuerliche Zwecke übernommen werden.

Danach kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetreiber den gesamten erzeugten Strom an den Netzbetreiber liefert und dafür die ungekürzte Einspeisevergütung erhält (die einschl. Umsatzsteuer als Betriebseinnahme zu erfassen ist), während er andererseits jenen Strom, den er selbst verbraucht, vom Netzbetreiber bezieht.

Für den bezogenen Strom wendet dann der Anlagenbetreiber den Kürzungsbetrag nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG auf (für 2012: 16,38 Ct/KWh für den Stromanteil bis zu 30 % der insgesamt erzeugten Strommenge). Die Aufwendungen für den bezogenen Strom sind Aufwendungen der privaten Lebensführung, wenn der Strom im eigenen Haushalt verwendet wird; als Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind diese Aufwendungen nur abziehbar, wenn der bezogene Strom im Rahmen einer Einkunftsart verwendet wird.

Beispiel für eine Gewinnermittlung bei Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.03.2012

Ein Anlagenbetreiber erwirbt am 23. April 2012 eine Photovoltaikanlage mit 4,6 kWp zum Preis von 11.900 € (netto 10.000 €) für sein privat genutztes Einfamilienhaus. Die Inbetriebnahme und Zahlung erfolgt noch im April 2012. Dem Anlagenbetreiber liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer i.H. von 1.900 € gesondert ausgewiesen ist. Da der voraussichtliche Stromertrag der Anlage nur ungefähr 4.600 kWh pro Jahr beträgt, wird der voraussichtlich mit der Anlage zu erzielende Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigen. Gegenüber dem Finanzamt hat der Anlagenbetreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet und die Anlage bei Leistungsbezug insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet.

Der Anlagenbetreiber erhält für die Energieeinspeisung vom Energieversorger für das Jahr 2012 folgende Einspeisevergütung:



Einspeisevergütung

nach **§ 33 Abs. 1 EEG**

„eingespeister Strom“

4.050 kWh x 0,185 €/kWh =	749,25 € (netto)	
Zuzüglich 19 % USt	<u>142,36 €</u>	891,61 €

Bei einer Inbetriebnahme ab dem 01.04.2012 wird der selbstverbrauchte Strom **nicht** mehr **vergütet**.

Entnahme

„selbstverbraucher Strom“

450 kWh x 0,20 €/kWh = 90,00 € (netto)

Zuzüglich 19 % USt

aus anteilige Kosten

(AfA, Zinsen, Betriebsunkosten)

der unentgeltlichen Wertabgabe:

19 % von 54,50 €	<u>10,35 €</u>	100,35 €
(= 10 % von 545 €)		

Der Anlagenbetreiber hat die Investitionskosten zur Hälfte, d. h. in Höhe von 5.000 € mit Hilfe eines Bankdarlehens finanziert. Es entstehen ihm daher im Jahr 2012 im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage noch Aufwendungen für Schuldzinsen (150 €) und Büromaterial (brutto 23,80 €). Das Finanzamt erstattet dem Anlagenbetreiber im Jahr 2012 die Vorsteuer aus der Rechnung des Lieferanten der Photovoltaikanlage i.H. von 1.900 € sowie aus der Rechnung für das Büromaterial in Höhe von 3,80 €.



Der Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt somit 294,25 € und errechnet sich wie folgt:

Betriebseinnahmen	EUR	Ct	Anlage-EÜR Zeile
Auszahlungen des Energieversorgungsunternehmens netto ohne USt	749	25	11
Direktverbrauch 450 kWh x 0,20 €/kWh (bitte erläutern)	90	00	11/18
Sonstige Erlöse (z. B. aus Direktvermarktung, § 33a EEG) netto ohne USt			11
Vereinnahmte Umsatzsteuer 142,36 EUR sowie USt auf unentgeltliche Wertabgabe 10,35 EUR	152	71	14
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	1.903	80	15
Summe Betriebseinnahmen	2.895	76	20/61
Betriebsausgaben			
Absetzungen für Abnutzung - AfA (Berechnung siehe unten)	375	00	28
Sonderabschreibungen nach § 7g EStG			31
Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (bitte erläutern)			32
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)	150	00	42/43
Versicherung			47
Reparaturen netto ohne USt			47
Übrige Betriebsausgaben (bitte erläutern)	20	00	47
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)	1.903	80	44
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	152	71	45
Summe Betriebsausgaben	2.601	51	57/62
+ Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 EStG			63
./. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG			65
Gewinn/Verlust (Zeile 4 der Anlage G zur Einkommensteuererklärung)	294	25	72
Photovoltaikanlage - Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR Zeile 12)			
Anschaffungskosten (Fertigstellung am 04/2012) netto, gemindert um evtl. Zuschüsse	10.000	00	
Buchwert am 1.1.2012 (bei Inbetriebnahme vor dem 1.1.2012)			
./. Absetzungen für Abnutzung (AfA) 2012 = 5% von 10.000 = 500 anteilig 9/12 =	375	00	
./. Sonderabschreibung nach § 7g EStG ^{2a}			
./. Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG ^{2a}			
Buchwert am 31.12.2012	9.625	00	

V. Steuerabzug bei Bauleistungen - Bauabzugsteuer

Werden Bauleistungen für Unternehmen erbracht, sind die Auftraggeber nach §§ 48 ff. EStG grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Die Installation einer Photovoltaikanlage stellt keine Bauleistung i.S. der Tz. 5 des BMF-Schreibens vom 27.12.2002 (Bundesteuerblatt I S. 1399) dar. Es handelt sich nicht um die Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Damit unterliegen diese Leistungen nicht der Bauabzugsteuer. Dies gilt jedoch nicht für die Beurteilung der Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG.

Sofern es sich um eine dachintegrierte Photovoltaikanlage handelt, sind die Investitionskosten zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage in einen Teilbetrag für die normale Dacheindeckung und die Mehrkosten für die Solarstromproduktion aufzuteilen. Der Bauabzugsteuer unterliegt nur der Teilbetrag für die normale Dacheindeckung.



Weitere Informationen

- [Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für dachintegrierte Photovoltaikanlagen](#) - Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 5.8.2010 - Az.: S 2190.1.1-1/3 St32
- [Informationen zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Kaufpreisanteilen für Photovoltaik- und Solaranlagen beim Kauf bzw. Verkauf eines Hauses](#)
- [Weitere Steuertipps für Haus und Grund](#)

Bauabzugsteuer unter Steuerinfos > Bauabzugsteuer

Bauabzugsteuer unter Formular > Weitere Themen von A – Z > Bauleistungen

VI. Ansprechpartner für weitere Fragen

Bitte haben Sie Verständnis, dass die steuerliche Thematik hier nur kurz angesprochen werden kann und dass möglicherweise individuelle Besonderheiten zu beachten sind. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich an ihr örtlich zuständiges Finanzamt wenden. Ansprechpartner sind selbstverständlich auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Dienststelle Nürnberg

Krelingstr. 50

90408 Nürnberg

Telefon: 0911 991 - 0

Telefax: 0911 991 - 1099

E-Mail: Poststelle@fst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>